

Mandanten- Brief

Januar 2018

1. Kassen-Nachschau durch das Finanzamt ab 2018

Durch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ werden **ab 2020 die Vorgaben für elektronische Kassensysteme weiter verschärft**. Schon **ab 2018** wird durch das Gesetz eine **Kassen-Nachschau eingeführt**. Das Finanzamt erhält damit das Recht, in Betrieben mit Bargeschäften **unangekündigt die Kassenführung zu prüfen**. Bei einer solchen Nachschau wird der Prüfer natürlich auch ein Auge darauf werfen, ob das **Kassensystem den Vorgaben der Finanzverwaltung** entspricht. Seit 2017 gelten die 2010 verschärften Regeln für Registrierkassen, Waagen mit Kassenfunktion und Taxameter nämlich ohne Ausnahme. Kassen müssen nun **jeden Geschäftsvorfall vollständig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen**. Außerdem müssen die **Geschäftsvorfälle unveränderbar und maschinell auswertbar gespeichert** werden. Was bei der Kassen-Nachschau zu beachten ist, haben wir hier für Sie zusammengefasst.



- **Vorbereitung:** Weil die Kassen-Nachschau unangekündigt erfolgen kann, ist eine Vorbereitung ratsam. Je reibungsloser die Nachschau von statten geht, desto schneller ist der Prüfer wieder weg. Die **vorzulegenden Unterlagen** (Bedienungsanleitungen und Programmierdokumentationen für die Kasse) sollten **griffbereit** sein. Daneben empfiehlt es sich, den **Export der elektronischen Kassendaten zu testen**, weil die Prüfer dies oft verlangen werden.
- **Umfang:** Die Kassen-Nachschau umfasst die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der **Aufzeichnung und Buchung von Kasseneinnahmen und -ausgaben**. Anders als bei einer Betriebsprüfung muss der Prüfer seine Fragen und Nachforschungen auf die Kasse und die Kassenführung beschränken.
- **Beobachtung/Testkäufe:** Nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, aber in der Gesetzesbegründung erwähnt ist auch die Möglichkeit einer **verdeckten Kontrolle der Kassenabläufe**. Insbesondere die **Beobachtung der Kassenhandhabung** in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen ist ohne Pflicht zur Vorlage eines Ausweises zulässig. Gleiches gilt auch für Testkäufe.
- **Zeit und Ort:** Der Prüfer kann **während der branchenüblichen Geschäftszeiten unangekündigt** die Geschäftsräume betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.
- **Pflichten:** Der Unternehmer muss **auf Verlangen** Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen **vorlegen**. Außerdem muss er **Auskünfte erteilen**, um die Steuerrelevanz eines Vorgangs beurteilen zu können. Elektronische Aufzeichnungen darf der Prüfer einsehen sowie deren **Übermittlung oder Bereitstellung auf einem maschinell auswertbaren Datenträger** verlangen.

weiter verschärfte Vorgaben für elektronische Kassensysteme ab 2020

Kassen-Nachschau als neue Kontrollmöglichkeit des Finanzamts ab 2018

alte Vorgaben für Kassen gelten seit 2017 ohne Ausnahme

rechtzeitige Vorbereitung sichert reibungslosen Abschluss der Nachschau

Nachschau ist auf Sachverhalte rund um die Kassenführung beschränkt

verdeckte Beobachtung und Testkäufe möglich

Nachschau während der üblichen Geschäftszeiten in den Betriebsräumen

Vorlage von Unterlagen und Auskunftserteilung zur Kassenführung

- **Offene Ladenkasse:** Die Kassen-Nachschaue ist nicht auf elektronische Kassensysteme beschränkt. Der Prüfer kann bei einer offenen Ladenkasse einen **Kassensturz** und die **Aufzeichnungen der Vortage** verlangen.
- **Gegenmaßnahmen:** Gegen eine Kassen-Nachschaue hat der Unternehmer kaum unmittelbare Handhabe, denn ein **Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung**. Eine Alternative ist die **Verweigerung der Kassen-Nachschaue**, denn der Prüfer kann den Zugang zu den Geschäftsräumen nicht erzwingen. Allerdings kann der Prüfer dann zu einer vollen Betriebsprüfung übergehen, die entsprechend gründlich und unangenehm ausfallen dürfte.
- **Außenprüfung:** Wenn der Prüfer im Rahmen der Nachschaue den Eindruck gewinnt, dass es einen **Anlass für eine genauere Prüfung** gibt, kann er **ohne Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergehen**. Allerdings muss er auf den Übergang zur Außenprüfung schriftlich hinweisen.
- **Selbstanzeige:** Sobald sich der Finanzbeamte ausgewiesen hat, ist eine **strafbefreiende Selbstanzeige für Steuervergehen ausgeschlossen**, bis die Kassen-Nachschaue und eine eventuelle Außenprüfung beendet ist.
- **Sanktionen:** Zwangsgelder zur Erzwingung der Nachschaue sind zwar nicht zu befürchten. Wenn der Prüfer aber Mängel feststellt, drohen andere Sanktionen. Das Finanzamt kann die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage stellen, was zu **Hinzuschätzungen** führen kann. Leichtfertige oder vorsätzliche Mängel können mit einem **Bußgeld von derzeit bis zu 5.000 Euro** geahndet werden. Daneben drohen bei schweren Verstößen Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung und möglicherweise Urkundenfälschung.

2. Selbst getragene Aufwendungen für Dienstwagen

Ein vom Arbeitnehmer gezahltes **Nutzungsentgelt für den Dienstwagen mindert** nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs grundsätzlich den zu versteuernden **Nutzungswert auf der Einnahmenseite**. Übersteigt das Entgelt daher den Nutzungswert, führt dies **weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten**. In Bezug auf die 1 %-Regelung hat der Bundesfinanzhof gleichzeitig seine Rechtsprechung geändert. Bisher hatte er nämlich die Anrechnung einzelner selbst getragener Betriebskosten auf den geldwerten Vorteil explizit abgelehnt. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem neuen Schreiben Details geregelt, die in allen offenen Fällen anzuwenden sind.

- **Anwendungsbereich:** Der steuerpflichtige Nutzungswert mindert sich immer dann, wenn der **Arbeitnehmer** an den Arbeitgeber oder im Rahmen eines abgekürzten Zahlungswegs auf dessen Weisung an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Arbeitgebers ein **Nutzungsentgelt zahlt**.
- **Nutzungsentgelt:** Solange die **Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage **vereinbart** ist, kann sie verschiedene Formen haben. In Frage kommen eine **Monatspauschale** oder andere nutzungsunabhängige Pauschale, eine **Kilometerpauschale**, die Übernahme der **Leasingraten** oder die vollständige oder teilweise **Übernahme einzelner Fahrzeugkosten**. Das gilt auch für Kosten, die zunächst vom Arbeitgeber verauslagt und anschließend dem Arbeitnehmer weiterbelastet werden oder später mit pauschalen Abschlagszahlungen des Arbeitnehmers verrechnet werden.

Nachschaue auch bei offener Ladenkasse

keine unmittelbaren Gegenmaßnahmen

bei Verweigerung oder Feststellung von Unregelmäßigkeiten kann direkt Außenprüfung folgen

keine strafbefreiende Selbstanzeige während der Nachschaue möglich

bei Verstößen drohen Schätzungen, Bußgelder und Strafverfahren

Nutzungsentgelt des Arbeitnehmers mindert geldwerten Vorteil

Entgelt über dem geldwerten Vorteil wirkt nicht steuermindernd

Bundesfinanzhof lässt Anrechnung jetzt auch bei 1 %-Regelung zu

Nutzungsentgelt muss explizit geregelt sein

verschiedene Formen für Kostenbeteiligung möglich

- **Fahrzeugkosten:** Übernimmt der Arbeitnehmer einzelne Posten gelten **nur die unmittelbaren Fahrzeugkosten als Nutzungsentgelt** (Treibstoff/Ladestrom, Wartung und Reparatur, Kfz-Steuer, Haftpflicht, Kasko, Stellplatzmiete, Reinigung etc.). Unberücksichtigt bleiben Kosten aus der Verkehrsteilnahme, also Maut- und Parkgebühren, Unfallversicherungen und Bußgelder.
- **Gehaltsumwandlung:** Der **Barlohnverzicht** des Arbeitnehmers im Rahmen einer Gehaltsumwandlung **ist kein Nutzungsentgelt**.
- **Fahrtenbuchmethode:** Bei der Fahrtenbuchmethode fließen vom Arbeitnehmer getragene **Fahrzeugkosten nicht in die Gesamtkosten** ein, wodurch sich der steuerpflichtige Nutzungswert indirekt mindert. Zahlt der Arbeitnehmer dagegen ein **pauschales Nutzungsentgelt**, ist der **Nutzungswert um diesen Betrag zu kürzen**. Es wird allerdings nicht beanstandet, wenn vom Arbeitnehmer selbst getragene Einzelkosten zunächst in die Gesamtkosten einbezogen und dann als Nutzungsentgelt behandelt werden.
- **Anschaffungskosten:** Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten können **im Zahlungsjahr und den folgenden Kalenderjahren** auf den privaten Nutzungswert **angerechnet** werden.
- **Dokumentation:** Der Arbeitnehmer muss gegenüber dem Arbeitgeber **jährlich schriftlich** für jeden genutzten Firmenwagen die **Gesamtfahrleistung und die Höhe der selbst getragenen Fahrzeugkosten** umfassend darlegen und belastbar nachweisen. Der Arbeitgeber ist beim Lohnsteuerabzug an die Erklärungen und Belege des Arbeitnehmers gebunden, sofern dieser nicht erkennbar unrichtige Angaben macht. Die **Erklärungen und Belege** des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber **im Original zum Lohnkonto** nehmen.
- **Vereinfachungsregelung:** Zur Vereinfachung ist es zulässig, für den Lohnsteuerabzug zunächst **vorläufig die Erklärung des Vorjahres** zugrunde zu legen und eine Differenz nach Ablauf des Kalenderjahres zu ermitteln.
- **Steuererklärung:** Macht der Arbeitnehmer die selbst getragenen Kosten erst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend, muss er die **Nutzungsvereinbarung vorlegen** und darlegen, wie der Arbeitgeber den Nutzungswert ermittelt und versteuert hat sowie die selbst getragenen Fahrzeugkosten und die Gesamtfahrleistung darlegen und belastbar nachweisen.

Maut, Parkgebühren, Bußgelder und andere Kosten aus der Verkehrsteilnahme sind keine Fahrzeugkosten

Nichtbeanstandungsregelung bei Fahrtenbuchmethode führt oft zu deutlich günstigerem Ergebnis

Zuzahlung zu den Anschaffungskosten kann über mehrere Jahre verteilt angerechnet werden

schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers zu Fahrleistung und selbst getragenen Kosten

vorläufiger Lohnsteuerabzug auf der Basis von Vorjahreswerten

Reduzierung des Beitragssatzes auf 18,6 % von 2018 bis 2022

Finanzgericht Köln ruft wegen Bedenken das Bundesverfassungsgericht an

3. Beitrag zur Rentenversicherung sinkt 2018 auf 18,6 %

Die Rentenversicherung profitiert von der guten Lage am Arbeitsmarkt. Der **Beitrag** zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt daher **zum 1. Januar 2018 um 0,1 % auf 18,6 %**. Analog sinkt der **Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 %**. Nach der aktuellen Finanzlage soll der Rentenbeitragssatz **bis 2022 unverändert bei 18,6 %** liegen. Anschließend steigt er schrittweise wieder an bis auf 21,6 % im Jahr 2030.

4. Zinssatz zur Bewertung von Pensionsrückstellungen

Für die Berechnung des Teilwerts einer Pensionsrückstellung ist ein **Zinssatz von 6 % vorgeschrieben**. Weil die Zuführungen zur Rückstellung niedriger ausfallen, wenn der Zinssatz hoch ist, haben Betriebe ein Problem mit einem unrealistischen Zinssatz. Das Finanzgericht Köln stimmt dem zu und hat das

Bundesverfassungsgericht angerufen, weil es den **Zinssatz für verfassungswidrig hoch** hält. Der Gesetzgeber sei zwar zu einer Typisierung berechtigt, müsse aber regelmäßig prüfen, ob die Typisierung noch realitätsnah ist.

5. Eigennutzung einer Immobilie in der Spekulationsfrist

Wird eine Immobilie **weniger als zehn Jahre nach der Anschaffung** wieder verkauft, ist die **Wertsteigerung steuerpflichtig**. Eine Ausnahme gilt aber für selbstgenutzte Immobilien. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, wie die Vorgabe zu verstehen ist: Die vom Gesetz geforderte **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren liegt vor, wenn die Immobilie in einem zusammenhängenden Zeitraum genutzt wird, der sich **über drei Kalenderjahre erstreckt**, ohne sie – mit Ausnahme des mittleren Kalenderjahrs – voll auszufüllen.

6. Arbeitgeberzuschüsse nach einer Gehaltsreduzierung

Für bestimmte Zuschüsse des Arbeitgebers kann die **Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz abgegolten** werden. Voraussetzung ist aber, dass die **Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Das Finanzamt wollte daher einem Arbeitgeber die reduzierte Pauschalbesteuerung nicht zugestehen, weil den Zuschüssen eine Lohnherabsetzung vorausgegangen war und die Zuschüsse damit eine Gehaltsumwandlung seien. Das Finanzgericht Münster sah das aber anders, denn der **Lohnverzicht war ohne Bedingung** erfolgt. Daher dürfen beide Tatsachen nicht einfach miteinander verknüpft werden und die Zuschüsse sind steuerbegünstigt.

7. Vorauszahlungen als Nachlassverbindlichkeit

Die **Vorauszahlung zur Einkommensteuer** für ein Kalendervierteljahr, das erst nach dem Tod des Erblassers beginnt, kann der Erbe **als Nachlassverbindlichkeit abziehen**. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten gehören laut einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch die **Steuerschulden des Erblassers, die dieser begründet hat**. Weil die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Todesjahres entsteht und definitiv abzugsfähig ist, könne für Vorauszahlungen nichts anderes gelten.

8. Höhe der Nachzahlungszinsen weiter verfassungsgemäß

Der gesetzliche **Zinssatz von 6 % für Nachzahlungszinsen** ist auch in den Jahren **2012 bis 2015 noch verfassungsgemäß**. Ein Musterverfahren beim Finanzgericht Münster ist damit vorerst erfolglos geblieben. Nach Meinung des Gerichts hat der Gesetzgeber mit dem Zinssatz den Rahmen für eine **verfassungsrechtlich zulässige Typisierung** nicht überschritten. Seit seiner Einführung sei der Zinssatz trotz erheblicher Zinsschwankungen in beide Richtungen nicht geändert worden. Allerdings hat das Gericht die **Revision zum Bundesfinanzhof** zugelassen, der den Zinssatz bisher nur bis einschließlich 2011 als verfassungsgemäß bewertet hat.

Zinssatz ist seit 1982 unverändert

Spekulationsfrist von 10 Jahren für Immobilien

Klarstellung zum Zeitraum der Eigennutzung vor Verkauf

niedriger Pauschsteuersatz für zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte Zuschüsse

Verknüpfung von Lohnverzicht mit Zuschüssen durch das Finanzamt

da die Abschlusszahlung als Nachlassverbindlichkeit gilt, müssen auch Vorauszahlungen abziehbar sein

Zinssatz von 6 % ist bis 2015 verfassungskonform

Typisierung über einen sehr langen Zeitraum